

1	Kreisschreiben vom 18. August 1999 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	99-08-01
---	---	-----------------

Änderung

- der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.1) und
- der Verordnung über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung (ZStVF; SR 211.112.6)

Der Bundesrat beschloss heute eine Revision der ZStV und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Änderung der ZStVF.

1. Inhalt

Ziel der Änderung der beiden Erlasse ist die Anpassung an das revidierte Personenstands- und Eheschliessungsrecht im Zivilgesetzbuch (ZGB; AS 1999 1118). In der beiliegenden synoptischen Darstellung zur umfangreichen Änderung der ZStV finden Sie eine kurze Einführung und Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen. Mit der Revision der ZStVF werden die nötigen neuen Formulare bereitgestellt, die vor allem das neue Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung betreffen. Alle geänderten und neuen Formulare finden Sie im Anhang.

2. Inkrafttreten

Beide Erlasse treten mit der Revision des ZGB am 1. Januar 2000 in Kraft.

3. Weitere Hinweise

3.1 **Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**

Die ZStGV verwirklicht die neue Zuständigkeit des Bundesrates, die Gebühren des Zivilstandswesens abschliessend zu regeln (Art. 48 Abs. 4 ZGB in der Fassung vom 26.6.1998) und soll ebenfalls auf den 1. Januar 2000 in Kraft treten. Sie wird vom Bundesrat voraussichtlich im Oktober 1999 erlassen werden können. Wir sind bestrebt, Ihnen die Unterlagen mit Vorbemerkungen und synoptischen Erläuterungen am Tag des Beschlusses zuzustellen.

3.2 **Übergangsrecht**

Wir werden Ihnen voraussichtlich im September 1999 Übergangsregeln und Hinweise zum neuen Recht zukommen lassen.

Dieses Kreisschreiben enthält keine Weisungen und ist deshalb nicht in die neue Kreisschreiben-Sammlung aufzunehmen.
--

99-08-01	Kreisschreiben vom 18. August 1999 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	2
-----------------	---	---

3.3 **Formularmuster**

Mit separater Sendung werden wir Ihnen auch andere Unterlagen zustellen, wie namentlich das Muster eines Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung sowie das Muster für die Inpflichtnahme einer übersetzenden oder dolmetschenden Person.

3.4 **Instruktion**

In Absprache mit der Ausbildungskommission Ihrer Konferenz werden die Neuerungen an den Kursen für Instruktorinnen und Instrukturen eingehend erläutert (deutsch: 3./4.11.1999 in Brunnen SZ; französisch: 10./11.11.1999 in Jongny VD). Wir beabsichtigen, Ihnen bei dieser Gelegenheit Entwürfe von Beispielen und Wegleitungen abzugeben (spätere Ergänzungslieferung zu den Handbüchern des Zivilstandswesens).

3.5 **Auskünfte**

- Martin Jäger 031 322 4765 martin.jaeger@bj.admin.ch
- Rolf Reinhard¹ 031 322 5348 rolf.reinhard@bj.admin.ch
- Michel Montini² 031 322 5861 michel.montini@bj.admin.ch

Mit freundlichen Grüssen
Eidg. Amt für das Zivilstandswesen

Anhänge:

ZStV (SR 211.112.1)
ZStVF (SR 211.112.6)
Formulare

¹ Projektleiter Revision ZStV

² Projektleiter Revision ZStVF und Erlass ZStGV

Dieses Kreisschreiben enthält keine Weisungen und ist deshalb nicht in die neue Kreisschreiben-Sammlung aufzunehmen.
--